

Begründung

Für das Jahr 2005 macht sich eine Überarbeitung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark erforderlich.

Mit Anwendung der vereinbarten Kosten- und Leistungs-Rechnung für das Land Brandenburg ist es notwendig, jährlich die Kosten- und Einsatzplanung vorzunehmen, um auf Schwankungen bei den Kosten- und Einsatzzahlen kurzfristig zu reagieren. Es gibt Veränderungen sowohl in den Kosten als auch in den Einsatzzahlen. Durch die Inbetriebnahme der Rettungswache Gerswalde erfolgt eine Erhöhung in den Sach- und Personalkosten (Schaffung von 7 zusätzlichen Planstellen). Daneben kommt es durch Veränderungen in den Vorhaltezeiten im KTW- und RTW-Bereich (bedingt durch sinkende Einsatzzahlen) sowie eine Erhöhung der Jahresarbeitsstunden je Beschäftigter zu einer Reduzierung um 4 Planstellen.

Bei den Einsatzzahlen wird bei den KTW- und NEF-Einsätzen mit einem Rückgang gerechnet, der sich gebührensteigernd auswirkt.

Die Entwicklung der Gebühren, die von den Kosten und den Einsatzzahlen abhängig sind, stellt sich wie folgt dar:

Tarif	jetzige Gebühr	Gebühr ab 2005
RTW	434,00 €	481,10 €
KTW	127,20 €	164,20 €
NEF	192,90 €	213,70 €
Notarzt	144,00 €	155,00 €
km-Zuschlag	0,26 €	0,36 €

Die Unterlagen für die Gebührenberechnung (Zusammensetzung der Kosten und Anzahl der voraussichtlichen Einsätze) können im Fachamt eingesehen werden.

Mit den Vertretern der Krankenkassen erfolgte entsprechend § 10 Abs. 5 BbgRettG eine Anhörung, in deren Ergebnis Einvernehmen erreicht werden konnte.

Erläuterungen:

RTW = Rettungstransportwagen
KTW = Krankentransportwagen
NEF = Notarzteinsatzfahrzeug

Weiterhin wurden im Textteil der Gebührensatzung Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die sich aus der Umsetzung der bestehenden Gebührensatzung als notwendig ergeben haben.

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark

(1. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

Auf der Grundlage § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 10.11.2004 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Anspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 24.09.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vom 02.10.2003, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Zwischen § 2 Satz 1 und Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Der Beginn eines Einsatzes kann auf Weisung der Leitstelle auch von außerhalb einer Rettungswache erfolgen.

2. § 2 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Gebühr entsteht auch, wenn sodann Maßnahmen zur Lebensrettung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden nicht vorgenommen werden oder ein Transport nicht durchgeführt wird.

3. § 3 Abs. 1 letzter Satz erhält folgenden neuen Wortlaut:

Bei der Behandlung oder Beförderung von mehreren Personen bei einem Einsatz wird die Gebühr den Gebührenschuldern anteilig nach der Personenzahl berechnet.

4. § 3 Abs. 2 enthält folgende neue Gebührensätze

1. Für die Inanspruchnahme (§ 2 der Satzung)	
- eines Rettungstransportwagens (RTW)	481,10 €
- eines Krankentransportwagens (KTW)	164,20 €
- eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	213,70 €
- eines Notarztes	155,00 €

2. Für die von den Rettungsfahrzeugen einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke	
- je angefangenen Kilometer	0,36 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat

Drucksachenergänzung

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Beschlussvorlage DS-Nr. 161/2004

Durch die SPD-Fraktion wurde die Anfrage nach einer ausführlichen Begründung der drastischen Erhöhung der Rettungsdienstgebühren gestellt. Daher macht sich eine Ergänzung der Drucksachen-Nr. 161/2004 erforderlich.

Die Höhe der Rettungsdienstgebühren wird wesentlich von folgenden Faktoren bestimmt:

- die Kosten für die Durchführung eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes und
- die Summe der Einsätze in der entsprechenden Einsatzart (KTW, RTW, NEF), die Summe der Notarzteinsätze sowie die Summe der Leistungskilometer.

Zu den Kosten

Die gebührenrelevanten Gesamtkosten des Rettungsdienstes unterteilen sich in

- anteilige Kosten der Leitstelle
- Kosten der Verwaltung und
- Kosten der Rettungswachen.

Als Vergleich sind im Folgenden die angesetzten Kosten für die zurzeit gültigen Gebühren (2004) zu den künftigen Gebühren (2005) dargestellt.

	2004	2005	Differenz
Anteilige Kosten der Leitstelle	470.320 €	472.556 €	+ 2.236 €
Kosten der Verwaltung	524.402 €	384.708 €	- 139.694 €
Kosten der Rettungswachen	4.383.865 €	4.743.497 €	+ 359.632 €
Gesamt:	5.378.587 €	5.600.761 €	+ 222.174 €

Die offensichtliche Reduzierung der Kosten der Verwaltung hat den Hintergrund, dass bisher Abschreibungen und Verzinsungen (Rettungswachen, Fahrzeuge und Ausstattungen) im Bereich der Verwaltung zum Ansatz gebracht waren. Nunmehr werden sie den Rettungswachen zugeordnet.

Die Gesamtkosten sind von 2004 zu 2005 um 222.174 € augenscheinlich gestiegen. Wie in der vorliegenden Begründung zur Drucksache dargelegt, erfolgt in 2005 aufgrund der Inbetriebnahme der Rettungswache Gerswalde eine Erhöhung der Kosten der Rettungswachen. Die Kosten für die Rettungswache Gerswalde belaufen sich auf 302.855 €;

Personal (sieben AK Fahrpersonal)	234.236 €
Sachkosten	44.742 €
Anteilige Verwaltungskosten	1.960 €
Kalkulatorische Kosten	21.917 €

Werden die Kosten für die neue Rettungswache von den Gesamtkosten einmal außer Betracht genommen, ist erkennbar, dass im Rettungsdienst eigentlich eine Kostenreduzierung (bei vergleichbarem Niveau) von 80.681 € zu verzeichnen ist. Und dies trotz der Teuerungen von Energie, Treibstoffen, Verbrauchsmaterialien (dazu gehören auch Medikamente) und Arbeit. Somit sind die drastischen Erhöhungen der Gebühren nicht vordergründig in der Entwicklung der Kosten des Rettungsdienstes begründet.

Als zweiter Faktor, der die Höhe der Gebühr mitbestimmt, wurde oben die Anzahl der Einsätze benannt. Das Einsatzaufkommen stellt sich im Vergleich von 2004 zu 2005 folgendermaßen dar:

	2004	2005	Differenz
Summe der Leistungskilometer	615.750 km	504.000 km	- 111.750 km
Notarzteinsätze	4.380	3.880	- 500
KTW	6.500	5.200	- 1.300
RTW	8.580	8.180	- 400
NEF	4.300	3.800	- 500

Da die Höhe der Gebühr durch die Teilung der Kosten durch das Einsatzaufkommen unmittelbar beeinflusst wird, ist die Ursache der Erhöhung hauptsächlich im bedeutenden Rückgang des Einsatzaufkommens zu sehen. Daneben wirkt natürlich die Inbetriebnahme der Rettungswache Gerswalde ebenfalls gebührenerhebend.

Einfluss auf den Rückgang des Einsatzgeschehens hat zweifelsfrei die Gesundheitsreform. Besonders die Verordnung von Krankenbeförderungen mit KTW durch die niedergelassenen Ärzte wird verantwortungsbewusster vorgenommen.

Um eine definitive Aussage zu den Rückgängen der anderen Einsatzarten zu machen, ist es noch zu früh, da die vorliegenden Daten noch keine wissenschaftlich gestützte Analyse zulassen.

In Vertretung

Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

Drucksachenänderung

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 161/2004)

Die o.g. Drucksache wird wie folgt geändert:

Im Entwurf der 1. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst wird der Artikel 1 um einen weiteren Punkt ergänzt

„5. Der § 4 Gebührenschuldner erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gebührenschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug oder der Notarzt ausrückt.**
- (2) Erfolgt der Einsatz auf Anforderung eines Klinikums, Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung zum Zwecke einer ambulanten Untersuchungen in anderen Einrichtungen, so ist die anfordernde Einrichtung Gebührenschuldner.“**

In Vertretung

Reinhold Klaus
1. Beigeordneter